

SATZUNG

der Gemeinde Twist über Wochenmärkte (Einschließlich der 1. Änderung, Stand 29.11.2001)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1993 (Nds. GVBl. S. 137), hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 10.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Twist betreibt folgenden Markt als öffentliche Einrichtung:
Wochenmarkt auf dem Marktplatz in Twist-Bült.

§ 2 Markttag und Öffnungszeiten

Für die in § 1 genannte Veranstaltung gelten die nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Plätze, Markttag und Öffnungszeiten. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ist auf Dauer festgesetzt der Wochenmarkt auf dem Marktplatz in Twist-Bült am Mittwoch jeder Woche in der Zeit von 14.00 bis 18.30 Uhr.

§ 3 Zugelassene Waren und Leistungen

Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Gegenständen auch die nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung durch Verordnung des Landkreises Emsland vom 15.07.1993 zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs feil geboten werden. Der Verkauf von Kriegsspielzeug ist untersagt.

§ 4 Zulassung am Markt

- (1) Wer als Anbieter am Markt teilnehmen will, bedarf der Zulassung durch die Gemeinde Twist. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Zur Nutzung des Marktes bedürfen die Marktbesicker einer Erlaubnis. Marktbesicker im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen auf dem Markt anbieten wollen. Die Erlaubnis kann für längstens drei Monate im voraus erteilt werden.

- (3) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grunde, insbesondere dann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn
- a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet
 - b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird
 - c) der Marktbesicker oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen zur Regelung des Marktwesens verstoßen haben
 - d) der Marktbesicker die aufgrund der Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes in der Gemeinde Twist fällige Marktgebühr nicht bezahlt
 - e) der Marktbesicker die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen nicht beachtet
 - f) der Marktbesicker gem. § 70 a Gewerbeordnung zurückgewiesen ist.
- (4) nach Widerruf der Erlaubnis hat der Marktbesicker unverzüglich seinen Platz zu räumen, andernfalls kann die Gemeinde Twist den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

§ 5 Platzzuweisung

- (1) Die Gemeinde Twist weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platzaustausch sind unzulässig.
- (3) Es ist streng darauf zu achten, daß ausreichende Wege (mindestens 3,50 m) für Einsatzfahrzeuge (z.B. Rettungswagen, Feuerwehr) vorhanden sind.
- (4) Marktstände dürfen Werbeanlagen, Vitrinenschaufenster und Zugänge benachbarter Einzelhandelsgeschäfte bzw. Wohnungen nicht beeinträchtigen. Die Interessen der Marktanlieger sind bei der Platzierung der Standplätze in gebührender Weise zu berücksichtigen.
- (5) Wird ein zugewiesener Standplatz ohne vorherige Entschuldigung nicht besetzt, so kann die Gemeinde Twist den Stand für den betreffenden Markttag anderweitig vergeben. Entschädigung und Verdienstausschlag kann nicht beansprucht werden.

§ 6 Beziehen und Räumen des Marktes

- (1) Mit dem Aufbau der Stände auf dem Wochenmarkt darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Stände sind spätestens eine Stunde nach dem Ende des Wochenmarktes wieder abzubauen. Fahrzeuge, von denen nicht verkauft wird, dürfen nicht auf dem Wochenmarkt abgestellt werden.

- (2) Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.
- (3) Wenn ein zugewiesener Platz nicht bis 1 Stunde nach Beginn des Wochenmarktes bezogen wurde, kann er neu besetzt werden, ohne daß daraus irgendwelche Ansprüche für die Erstberechtigten entstehen.
- (4) Über Plätze, die nicht in Anspruch genommen oder die vor Beendigung der Marktzeit verlassen werden, kann die Gemeinde anderweitig verfügen. Hieraus können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für bereits gezahltes Standgeld mit allen Nebenkosten.

§ 7 Verkauf usw.

- (1) Es darf nur von den Standplätzen ohne Störung der benachbarten Geschäfte verkauft werden.
- (2) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Die Marktbeschicker haben an jedem Geschäft ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm gem. § 70 b der Gewerbeordnung anzubringen.
- (4) Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet sein.
- (5) Die Standplätze der Händler mit Fleisch und Fleischwaren, geschlachtetem Geflügel sowie Fischen und Räucherwaren, Fetten und Käse müssen zum Schutze der Waren gegen Staub und Witterungseinflüsse mit einer Überdachung versehen sein. Die Bedachung darf weder den Verkehr hemmen noch das Publikum gefährden.
- (6) Die geltenden Bestimmungen der Hygieneverordnung und der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft sowie das Bundesseuchengesetz sind zu beachten.
- (7) Das Verkaufen im Umherziehen auf dem Wochenmarkt ist verboten; jeder darf nur auf der ihm zugewiesenen Verkaufsstelle feilbieten. Das marktschreierische Anpreisen der Waren ist untersagt, ebenso das öffentliche Versteigern derselben.
- (8) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.
- (9) Vor Beginn und nach Ende der Marktzeit dürfen Geschäfte auf dem Marktgelände nicht getätigt werden.

§ 8 Sauberkeit

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, daß jede Verunreinigung des Platzes oder der anliegenden Grundstücke unterbleibt.
- (2) Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes bis zu einem Umkreis von 3 m verantwortlich.
- (3) Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesucher haben insbesondere dafür zu sorgen, daß Papier nicht wegwehen kann.
- (4) Die Abfälle sind von den Marktbesuchern zu sammeln und in eigener Verantwortung zu entsorgen.
- (5) Alle Arbeiten auf dem Marktplatz einschließlich der Fahrzeugbe- und -entladung sind so vorzunehmen, daß Staubentwicklung oder sonstige Verschmutzung vermieden werden.

§ 9 Aufsicht und Kontrolle

- (1) Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Twist ist Folge zu leisten.
- (2) Den mit einem Dienstausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, der Lebensmittelaufsicht, der Polizei sowie dem Brandschutzprüfer ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

- (1) Jede Störung des Marktfriedens ist verboten.
- (2) Es ist verboten:
 - a) mit Pkw, Lkw, Fahrrädern und anderen Fahrzeugen den Platz des Marktgeschehens während der Marktzeit zu befahren. Das Abstellen der Fahrzeuge ist mit dem Beauftragten der Gemeinde Twist abzustimmen.
 - b) sperrige und marktstörende Gegenstände auf dem Marktplatz abzustellen.
- (3) Von den Besuchern dürfen zu den Marktzeiten Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, nicht mitgebracht werden. Die Marktbesucher haben ihre eigenen Hunde dem Marktgeschehen fernzuhalten.
- (4) Alle Benutzer haben auf dem Marktplatz die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften einzuhalten.

§ 11 Haftung und Versicherung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes und das Auf- und Abbauen der Stände erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Twist haftet für ein Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesuchern und anderen Personen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesucher auf Verlangen der Gemeinde Twist den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Die Marktbesucher haften der Gemeinde für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Gemeinde Twist unter Verzicht auf Regreß von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Gemeinde erhoben werden können.

§ 12 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf dem Wochenmarkt ist ein Standgeld nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Twist zu entrichten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

49767 Twist, den 11. August 1993

Gemeinde T w i s t

(Egbers)
Bürgermeister

(Göken)
Gemeindedirektor